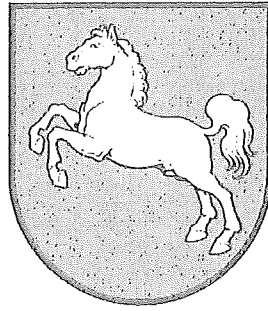


Beglaubigte Abschrift



Landgericht
Braunschweig

Im Namen des Volkes
Urteil

Rechtskräftig seit 13.04.2023
Braunschweig, den 19.04.2023

4 KLS 811 Js 61774/21 (8/23)

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

In der Strafsache gegen

geboren am _____

wohnhaft _____

_____, Staatsangehörigkeit: _____

Verteidigerin:

Verteidiger:

wegen Zuhälterei

hat das Landgericht Braunschweig – 4. großen Strafkammer – in der öffentlichen Sitzung vom
03.04.2023 und am 05.04.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht _____
als Vorsitzender

Staatsanwalt _____
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Herbert _____
Milida _____
als Schöffen

Rechtsanwältin [REDACTED]
als Verteidigerin

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger

Justizangestellte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 05.04.2023 **für Recht erkannt:**

Der Angeklagte ist schuldig,

der Zuhälterei in sieben Fällen,

davon in drei Fällen in Tateinheit mit Zwangsprostitution

und in einem Fall in Tateinheit mit Menschenhandel,

sowie der versuchten Zwangsprostitution in einem weiteren Fall.

Er wird deswegen unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Peine vom 29.11.2022 (Az. 04 Ls 24 Js 25398/22) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt.

Die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt durch das genannte Urteil des Amtsgericht Peine bleibt aufrechterhalten.

Die Einziehung des Wertes des Taterlangten in Höhe von 19.508,00 Euro wird angeordnet und zwar

- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 3.755,00 Euro,
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 4.250,00 Euro,
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 2.573,00 Euro,
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 4.540,00 Euro,
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 580,00 Euro,
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 1.410,00 Euro und
- zugunsten der Geschädigten [REDACTED] in Höhe von 2.400,00 Euro.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 232a Abs. 1 Nr. 1 1. und 2. Alt., Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, 232 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 3 1. Alt., 181a Abs. 1 Nr. 1, 21, 22, 23, 49 Abs. 1, 52, 53, 55, 64, 73 Abs. 1, 73c, 73d StGB.

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

Dem Urteil liegt eine Verständigung nach § 257c StPO zugrunde.

A. Zur Person

Der 28-jährige Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, ledig und hat keine Kinder. Er wurde in [REDACTED] im [REDACTED] geboren. Ein Jahr später zog die Familie aus dem [REDACTED] nach Lüneburg, wo bereits Verwandte lebten. Der Angeklagte hat einen eineinhalb Jahre jüngeren Bruder, zu dem kein regelmäßiger Kontakt besteht. Auch zu den Eltern besteht kaum Kontakt.

Die Familie war in Lüneburg zunächst in einem Asylbewerberheim untergebracht, zog dann aber in eine Wohnung nach Peine, wo der Angeklagte zunächst den Kindergarten besuchte und dann eingeschult wurde. Der Angeklagte übersprang die erste Klasse und kam dann nach der vierten Klasse auf die Realschule. Ab dem 12. oder 13. Lebensjahr begann der Angeklagte Cannabis zu konsumieren, weswegen er die siebte Klasse wiederholen musste. Der Angeklagte konsumierte zunehmend mehr Betäubungsmittel, sodass es bereits ab dem 14. oder 15. Lebensjahr zu sog. Beschaffungskriminalität zunächst im niedrighwelligen Bereich kam. Durch den Konsum von Betäubungsmitteln nahmen seine schulischen Leistungen zunehmend ab, so dass er auf die Hauptschule wechseln musste. Diese verließ er zunächst ohne Abschluss, den er aber nachholte. Der Angeklagte begann dann eine Ausbildung zum Feuerungs- und Schornsteinbauer, welche drei Jahre dauern sollte. Der Angeklagte absolvierte jedoch nur zwei Jahre und schloss die Ausbildung als Hochbaubaufacharbeiter ab. Die Absolvierung des dritten Lehrjahrs wurde ihm u.a. aufgrund seines weiterhin vorhandenen Drogenkonsums versagt. Anschließend arbeitete der Angeklagte noch ein Jahr als Facharbeiter weiter. Sein Vertrag wurde jedoch nicht verlängert, der Arbeitgeber fiel in die Insolvenz. In seinem erlernten Beruf eine neue Arbeitsstelle zu finden gelang dem Angeklagten hiernach nicht, da er, weil ihm zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht hinreichend mobil war. Stattdessen arbeitete er dann ab und zu über einer Zeitarbeitsfirma und im Garten- und Landschaftsbau.

Mit 20 oder 21 Jahren steigerte der Angeklagte seinen Cannabiskonsum kontinuierlich weiter bis auf fünf bis zehn Gramm täglich. Zudem begann er ab 2015 zusätzlich Kokain zu konsumieren, zunächst nur am Wochenende. Dies änderte sich als der Angeklagte in 2020 eine Frau kennenlernte und diese begann für ihn als Prostituierte zu arbeiten. Aufgrund des hiermit für ihn einhergehenden „Organisations-Stresses“ begann der Angeklagte täglich ein halbes bis ein Gramm Kokain zu konsumieren. Daneben konsumierte er weiterhin Cannabis. Der tägliche Kokain-Konsum steigerte sich nochmals, als er die Organisationsarbeit für weitere Frauen

übernahm, auf ein bis zwei Gramm. Zusätzlich rauchte der Angeklagte 15 bis 20 Gramm Cannabis pro Tag.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Am 21.09.2009 verurteilte das Amtsgericht Peine (26 Ds 2 Js 11781/09) den Angeklagten wegen Diebstahls zur Erbringung von Arbeitsleistungen.
2. Am 13.01.2010 erteilte das Amtsgericht Peine (26 Ds 2 Js 33751/09) dem Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung eine richterliche Weisung.
3. Am 25.11.2010 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Peine (4 Ls 9 Js 28754/10) wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu zwei Wochen Jugendarrest, Erbringung von Arbeitsleistungen verurteilt und eine richterliche Weisung erteilt.
4. Am 29.11.2011 verurteilte das Amtsgericht Peine (3 Ds 2 Js 25426/11) den Angeklagten wegen Diebstahls zu drei Wochen Jugendarrest sowie zur Erbringung von Arbeitsleistungen.
5. Am 18.04.2013 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Peine (3 Ds 19 Js 32211/12) wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln in drei Fällen u.a. zu einer Geldauflage, Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen verurteilt und eine richterliche Weisung erteilt.
6. Am 17.09.2013 verurteilte das Amtsgericht Peine (3 Ds 2 Js 35528/12) den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz zu zwei Wochen Jugendarrest sowie einer Geldauflage.
7. Am 22.09.2015 verurteilte das Amtsgericht Peine (3 Ds 3 Js 21533/15) den Angeklagten wegen Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen je 34,00 Euro und erteilte eine Sperre für die Fahrerlaubnis bis zum 21.03.2016.
8. Am 28.01.2016 ist der Angeklagte vom Amtsgericht Peine (3 Ds 9 Js 2316/14) wegen gemeinschaftlichen Diebstahls im besonders schweren Fall zu sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
9. Am 24.05.2016 verurteilte das Amtsgericht Peine (25 Ds 19 Js 8880/16) den Angeklagten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen zu je 30,00 Euro. Darüber hinaus wurde ein Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung und Anweisung und Ausbildung Jugendlicher erteilt.
10. Am 25.10.2016 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Peine (3 Ds 3 Js 13248/15) wegen gefährlicher Körperverletzung im minderschweren Fall in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

11. Am 28.03.2017 wurde durch das Amtsgericht Peine (3 Ds 3 Js 13248/15) hinsichtlich vorangegangener Taten nachträglich durch Beschluss eine Gesamtstrafe in Höhe von 160 Tagessätzen zu je 15,00 Euro gebildet.
12. Am 23.01.2018 verurteilte das Amtsgericht Peine (25 Ds 19 Js 4791/17) den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln in zwei Fällen und unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln in drei Fällen unter Einbeziehung vorheriger Entscheidungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten, welche zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Parallel wurde eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angeordnet. Die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung wurde bereits widerrufen.
13. Am 22.11.2018 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Braunschweig (4 Cs 910 47746/18) wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.
14. Am 09.04.2019 verurteilte das Amtsgericht Hameln (9 Ds 153/18 6272 Js 39167/18) den Angeklagten wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln u.a. zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro Geldstrafe und erteilte ein weiteres Verbot.
15. Am 23.07.2019 bildete das Amtsgericht Hameln unter Einbeziehung vorheriger Entscheidungen eine nachträgliche Gesamtstrafe, nämlich u.a. eine Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen zu je 12,00 Euro.
16. Am 24.10.2019 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Frankfurt am Main (5160 Js 202510/19 944 Ds) wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (Marihuana) u.a. zu einer Geldstrafe in Höhe von 240 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt, eine Sperre für die Fahrerlaubnis sowie ein weiteres Verbot erteilt.
17. Am 29.07.2021 wurde der Angeklagte vom Amtsgericht Müllheim (2 Cs 600 Js 21525/21) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln -begangen am 12.06.2021 - zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt, die bereits vollständig bezahlt ist.
18. Am 09.04.2022 ist der Angeklagte vom Amtsgericht Peine (26 Cs 19 Js 12630/22) wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln -begangen am 28.12.2021- zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt worden, die bereits vollständig gezahlt ist.
19. Am 29.11.2022 verurteilte ihn das Amtsgericht Peine (4 Ls 24 Js 25398/22) wegen Geldfälschung -begangen am 08.06.2022- u.a. zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren und zwei Monaten und ordnete parallel die Unterbringung des Angeklagten in

einer Entziehungsanstalt an. Die Feststellungen des Amtsgerichts zur Tat lauten wie folgt:

„II.

Das Gericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 10.05.2022 bestellt der Angeklagte falsche Banknoten, die den Anschein von Euro-Banknoten im Wert von 7.500,00 Euro erwecken sollten und hierzu auch geeignet waren, bei einem im Darknet unter dem Pseudonym „XXXXTentacion“ auftretenden Händler zum Kaufpreis von 1.100,00 Euro. Der Angeklagte und der Verkäufer vereinbarten die Lieferung auf dem Postweg. Der Angeklagte bestellte das Falschgeld in der Absicht, die Banknoten in der Folgezeit bei verschiedenen Gelegenheiten in den Verkehr zu bringen, unter anderem dadurch, dass von ihm beschäftigte Prostituierte das Falschgeld im Rahmen von Geldwechseln an Freiern übergeben.

Ein Teil der Bestellung mit Falschgeldscheinen im vermeintlichen Wert von 2.050,00 Euro wurden dem Angeklagten am 18.05. oder 19.05.2022 geliefert. Weiteres Falschgeld aus der Bestellung vom 10.05.2022 im vermeintlichen Wert von 5.000,00 Euro befand sich am 08.06.2022 auf dem Postweg zum Angeklagten, wurde aber aufgrund einer zuvor durchgeführten Post Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig im Postverteilerzentrum Peine abgefangen.“

Die Strafzumessungserwägungen des Amtsgerichts lauten wie folgt:

„IV.

Der Angeklagte hat sich demnach, wie aus dem Tenor ersichtlich, schuldig gemacht. Die Strafe wurde dabei zunächst dem Regelstrafrahmen des § 146 Abs.1 Nr. 2 StGB entnommen, wobei das Gericht jedoch von der Milderungsmöglichkeit der §§ 21 und 49 StGB Gebrauch gemacht hat.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Herrn [REDACTED], welcher als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ein Gutachten über den Angeklagten erstellt hat, lässt sich vorliegend nicht ausschließen, dass die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund seiner Drogenabhängigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich vermindert war. Bei der Strafzumessung im engeren Sinn war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass dieser sich geständig eingelassen hat. Dies bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren. Zulasten des Angeklagten waren indes seine zahlreichen Vorbelastungen zu berücksichtigen,

insbesondere der Umstand, dass die Tat unter laufender Bewährung begangen worden ist. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte hat das Gericht die aus dem Tenor ersichtliche Freiheitsstrafe für Tat und Schuld angemessen erachtet.“

Für den Angeklagte war für das vorliegende Verfahren vom 28.06.2022 bis zum 05.04.2023 Überhaft notiert..

B. Zu den Taten

Die verfahrensgegenständlichen Taten beging der Angeklagte allesamt, um sich auf Dauer eine Erwerbsquelle zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes zu schaffen. Insbesondere dienten die Taten der Finanzierung des bei ihm im Tatzeitpunkt und auch noch aktuell gegebenen Hanges, Betäubungsmittel (Cannabis) im Übermaß zu konsumieren. Die bei dem Angeklagten gegebene Betäubungsmittelabhängigkeit führte dazu, dass seine Steuerungsfähigkeit bei Begehung der nachfolgend genannten Taten nicht ausschließbar im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war.

Der Angeklagte entwickelte ein Geschäftsmodell, wonach junge - und daher sehr gut „vermarktbar“ - Frauen, die schon zur Prostitution entschlossen, überwiegend sogar bereits einschlägig tätig, mit den bisherigen Verdienstmöglichkeiten aber unzufrieden waren, mit ihm als Prostituierte arbeiteten. Des Alters der Frauen war sich der Angeklagte jeweils bewusst. Der Angeklagte organisierte den jeweiligen Arbeitsort und die Unterkunft der Frauen und kümmerte sich um die notwendige Werbung in einschlägigen Internetportalen. Vor allem aber organisierte er über WhatsApp die Kommunikation mit den Freiern; pro Frau und Tag musste der Angeklagte 120 bis 200 Chatnachrichten schreiben. Auf die vorgenannte Weise vereinbarte er Sexpraktiken und Preise, die fast durchgängig vorab mit den Frauen abgestimmt waren. Sodann führte er die Freier den Frauen zu. Erschien der Freier, meldeten ihm dies die Frauen per WhatsApp mit dem Daumen-hoch-Emoji. Hatte der Freier bezahlt, meldeten die Frauen dies per WhatsApp mit dem Okay-Emoji. War der Freier gegangen, meldeten die Frauen dies per WhatsApp mit einem Victory-Emoji. Auf diese Weise wusste der Angeklagte, dass er den Frauen den nächsten Freier zu führen konnte, was für eine – vom Angeklagten, aber auch den Frauen – gewünschte optimale Auslastung sorgte.

Von den Einnahmen mussten die Frauen mindestens 50 % – teils weit mehr – an den Angeklagten abgeben, ferner von ihrem Teil der Einnahmen auch noch diverse Kosten tragen.

Die Frauen machten beim Geschäftsmodell – fast durchgängig nur vorübergehend – mit, weil sie ihre wirtschaftlichen Erfahrungen im Milieu erweitern wollten bzw. mehr Geld zu verdienen erhofften. Zeigten sich die Frauen unwillig, kam es – wie nachfolgend vereinzelt ausgeführt –

aber auch vor, dass der Angeklagte – nicht besonders nachhaltig – mit Schlägen und in einem Fall einem weiteren Nachteil drohte. Tatsächlich geschlagen hat der Angeklagte die Frauen aber nicht. Vielmehr ging man in allen Fällen nach in der Regel sehr kurzer Zeit einvernehmlich auseinander.

Auf diese Weise kam es zu folgenden Taten:

1. Die am 12.12.1999 geborene Geschädigte [REDACTED] arbeitete zunächst ab dem 16.12.2019 bis Februar 2020 und sodann erneut wieder von Dezember 2020 bis Ende Januar 2021 für den Angeklagten. Schließlich arbeitete sie erneut vom 03.11. bis 09.11.2021 für den Angeklagten. Im letztgenannten Zeitraum erwirtschaftete die Geschädigte [REDACTED] 5.520,00 Euro, wovon beim Angeklagten 3.755,00 Euro und bei der Geschädigten [REDACTED] lediglich 1.765,00 Euro verblieben. Gelegentlich hatte Angeklagte die Geschädigte durch die nicht besonders nachhaltige Drohung, sie zu schlagen, erfolgreich zur Fortsetzung der Prostitution angehalten.
2. Ferner arbeitete die zur Tatzeit 18-jährige Geschädigte [REDACTED] von Mitte April bis zum 20.05.2021 für den Angeklagten. Vom 17.05. bis zum 20.05.2021 erwirtschaftete sie hierbei einen Betrag in Höhe von 4.700,00 Euro, von dem der Angeklagte 4.250,00 Euro für sich erlangte. Gelegentlich hatte der Angeklagte die Geschädigte durch die nicht besonders nachhaltige Drohung, „sie weg zu klatschen“ und ihr das ganze Geld wegzunehmen, vorübergehend erfolgreich zur Fortsetzung der Prostitution angehalten. Ferner hat der Angeklagte die Geschädigte, als sie im „abhauen“ wollte, am Bahnhof abgefangen und vorübergehend erfolgreich zur weiteren Fortsetzung der Prostitution angehalten.
3. Die zur Tatzeit 19-jährige Geschädigte [REDACTED] arbeitete jedenfalls vom 17.05. bis zum 20.05.2021 für den Angeklagten. Sie erwirtschaftete in dieser Zeit 3.540,00 Euro, wovon der Angeklagte 2.573,00 Euro erlangte. Die Geschädigte [REDACTED], die zwischenzeitlich nicht mehr der Prostitution nachgehen wollte, wurde durch den Angeklagten durch „bequatschen“ zum vorübergehenden Weitermachen überzeugt.
4. Die zur Tatzeit 18-jährige Zeugin [REDACTED] sprach der Angeklagte am 16.08.2021 an. Zu diesem Zeitpunkt ging die Zeugin bereits der Prostitution nach. Der Angeklagte aber wollte sie zu einer wesentlich intensiveren Form der Prostitution überreden, indem sie durch sein System zwei statt nur einen Freier pro Stunde bedienen sollte. Es war verabredet, dass der Angeklagte von den Brutto-Tageseinnahmen der Zeugin 50 Prozent erhalten sollte und die Geschädigte von dem ihr verbliebenen Anteil zusätzlich noch die Kosten für Unterkunft, Internetinserte, etc. tragen sollte. Die Geschädigte willigte zunächst ein, erklärt aber noch am selben Abend, dass sie doch nicht für den Angeklagten tätig werden wolle, was dieser so hinnahm.

5. Die zur Tatzeit 23-jährige Geschädigte [REDACTED] war jedenfalls vom 02.11. bis 09.11.2021 für den Angeklagten tätig. In dieser Zeit erwirtschaftete sie insgesamt 6.940,00 Euro, wovon der Angeklagte 4.540,00 Euro erhielt.

6. Die zur Tatzeit 18-jährige Geschädigte [REDACTED] arbeitete am 08. und 09.11.2021 für den Angeklagten. Am 08.11.2021 erwirtschaftete sie einen Betrag in Höhe von 580,00 Euro, die der Angeklagte vollständig erhielt. Zudem beförderte der Angeklagte die Geschädigte [REDACTED] mit Unterstützung eines von ihm angewiesenen Fahrers – der Angeklagte selbst war Beifahrer – zu ihrer ersten Arbeitsstelle nach Braunschweig. Am 09.11.2021 erwirtschaftete die Geschädigte [REDACTED] 460,00 Euro, von denen der Angeklagte 230,00 Euro erhalten sollte, wozu es jedoch durch das Eingreifen der Polizei nicht mehr kann.

7. Die zur Tatzeit 21-jährige Geschädigte [REDACTED] war ebenfalls am 08.11. und 09.11.2021 für den Angeklagten tätig. Sie erwirtschaftete in dieser Zeit einen Betrag in Höhe von 2.270,00 Euro. Hiervon erhielt der Angeklagte 1.410,00 Euro. Der Geschädigten [REDACTED] selbst verblieben nach Abzug von Kosten lediglich 845,00 Euro.

8. Die zur Tatzeit 28-jährige Geschädigte [REDACTED] war seit Anfang März 2022 für den Angeklagten tätig. Unter anderem arbeitete sie in der Zeit vom 13.04.2022 bis zum 16.04.2022 in einer Wohnung in Frankfurt am Main. Hierbei erwirtschaftete sie einen Betrag in Höhe von 3.860,00 Euro. Hiervon erhielt der Angeklagte 2.400,00 Euro. Der Geschädigten [REDACTED] verblieben nach Abzug von Kosten 1.460,00 Euro.

Insgesamt erlangte der Angeklagte so 19.508,00 Euro.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie den vom Angeklagten bestätigten Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] der den Angeklagten exploriert hat. Feststellungen zum strafrechtlichen Vorleben folgen aus dem Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten, der in der Hauptverhandlung verlesen wurde. Ebenfalls in die Hauptverhandlung eingeführt wurde (auszugsweise) das Urteil des Amtsgerichts Peine vom 29.11.2022.

Die Feststellungen zu den Taten beruhen auf den glaubhaft geständigen Angaben des Angeklagten sowie auf den im Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführten Aussagen der tatbetroffenen Frauen gegenüber der Polizei.

Die Feststellungen zur verminderten Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt beruhen auf den nachvollziehbaren Bekundungen des Sachverständigen ~~XXXXXX~~, denen sich die Kammer nach eigener kritischer Prüfung angeschlossen hat. Darüber hinaus beruhen sie auf den glaubhaften Bekundungen des Angeklagten, der insbesondere auch angegeben hat, die streitgegenständlichen Taten zur Finanzierung seiner Cannabisabhängigkeit getätigt zu haben und zusätzlich Kokain genommen haben zu „müssen“, um derartig viele Geschäfte parallel abwickeln zu können.

Auf eine vereinzelt Darstellung der Beweiswürdigung wird angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtskraft verzichtet.

D. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich demnach wie erkannt schuldig gemacht.

E. Strafzumessung

I. Strafe

Bei der nach den Grundätzen des § 46 StGB vorgenommenen Strafzumessung sind zugunsten und zu Lasten der Angeklagten alle Umstände vollumfänglich berücksichtigt worden. Im Einzelnen:

Tat zu 1.:

Die Kammer ist vom Strafraumen des § 232a Abs. 5 2. Alternative StGB unter Berücksichtigung einer weiteren Strafraumverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Zunächst hat die Kammer einen minder schweren Fall der Zwangsprostitution gemäß §§ 232 Abs. 5 2. Alternative, Abs. 3, Abs. 4 StGB angenommen.

Ein minder schwerer Fall kann nämlich dann angenommen werden, wenn eine Gesamtbetrachtung, bei der alle entlastenden und belastenden Umstände, die für die Bewertung der Tat des Täters infrage kommen, gleichgültig, ob sie der Tat innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen, heranzuziehen, zu würdigen und gegeneinander abzuwägen sind, ergeben, dass der außerordentliche Strafraum anzuwenden ist. Das ist vorliegend der Fall:

Zu Lasten des Angeklagten war hierbei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist.

Ferner ist der Angeklagte Bewährungsversager.

Auch hat die Verbüßung von Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) in der Vergangenheit den Angeklagten nicht von der Begehung der streitgegenständlichen Taten abhalten können.

Schließlich war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er tateinheitlich einen weiteren Gesetzesverstoß – nämlich den der Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr.1 StGB – verwirklicht hat.

Zugunsten des Angeklagten war jedoch zu berücksichtigen, dass er vollumfänglich geständig war, was der betroffenen Frau eine belastende Aussage erspart hat.

Weiter war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass sich die getätigte Drohung in einem überschaubaren Umfang („ich klatsch dich weg“) gehalten hat. Der Angeklagte hat die Drohung auch nicht umgesetzt und die Geschädigte war aufgrund der Drohung des Angeklagten auch nur vorübergehend weiter für diesen tätig.

Ferner war zugunsten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass parallel die Einziehung von Wertersatz angeordnet wurde und dass er bereitwillig auf die Herausgabe der Asservate verzichtet hat.

Zusätzlich war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.

Nicht zuletzt war zu zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er aufgrund der im hiesigen Verfahren bestanden habenden Überhaft im Strafvollzug besonderen Einschränkung unterworfen war.

Unter nochmaliger Abwägung aller vorgenannter Umstände war daher ein minder schwerer Fall der Zwangsprostitution anzunehmen.

Eine weitere Strafrahmenschiebung hat die Kammer weiter gemäß §§ 21, 49 StGB vorgenommen. Es war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte die Tat aufgrund der bei ihm bestehenden krankhaften Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, weswegen keinen Anlass bestand von der genannten lediglich fakultativen Strafrahmenschiebung keinen Gebrauch zu machen.

Innerhalb des gefundenen Strafrahmens hat die Kammer zugunsten und zu Lasten des Angeklagten wiederum alle oben genannten Umstände – insbesondere auch das Geständnis des Angeklagten– berücksichtigt. Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer Einzelstrafe von

1 Jahr und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Tat zu 2.:

Die Kammer ist vom Strafrahmen des § 232a Abs.5 2. Alternative StGB unter Berücksichtigung einer weiteren Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Auch hier ist die Kammer zunächst aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein minder schwerer Fall vorliegt. Die Kammer hat hierbei insbesondere – wie auch oben bereits ausgeführt – zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist. Auch hat er in der Vergangenheit bereits eine Jugendstrafe verbüßt. Ferner hat der Angeklagte auch hier tateinheitlich einen weiteren Gesetzesverstoß – nämlich den der Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr.1 StGB – verwirklicht.

Zugunsten des Angeklagten war auch hier insbesondere das Geständnis zu berücksichtigen, was der betroffenen Frau eine belastende Aussage ersparte. Auch bei der Tat 2. waren die Drohungen des Angeklagten überschaubar, infolge der (ohnehin nicht umgesetzten) Drohungen war zudem auch hier die Geschädigte nur vorübergehend weiter für den Angeklagten tätig. Ferner war auch hier zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung sowie eine Einziehung angeordnet wurden. Wie oben ausgeführt war zudem zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er aufgrund der bestanden habenden Überhaft besonderen Einschränkungen unterworfen war und auf die Herausgabe der Asservate verzichtet hat. Schon aufgrund dieser Umstände ist von einem minder schweren Fall auszugehen.

Ein Anlass, zusätzlich von der fakultativen Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB keinen Gebrauch zu machen, bestand vor dem Hintergrund, dass diese auf einer krankhaften Betäubungsmittel- Abhängigkeit beruht, auch in diesem Fall nicht.

Innerhalb des gefundenen Strafrahmens hat die Kammer zugunsten und zu Lasten des Angeklagten wiederum alle oben genannten Umstände – insbesondere auch das Geständnis

des Angeklagten– berücksichtigt. Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer Einzelstrafe von

1 Jahr und 9 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Tat zu 3.:

Die Kammer ist vom Strafrahmen des § 232a Abs. 5 1. Alternative StGB unter Berücksichtigung einer weiteren Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Auch hier ist die Kammer zunächst aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein minder schwerer Fall vorliegt.

Die Kammer hat insbesondere– wie oben bereits ausgeführt – zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist und in der Vergangenheit bereits eine Jugendstrafe verbüßt hat. Zudem hat der Angeklagte auch hier tateinheitlich einen weiteren Gesetzesverstoß – nämlich den der Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr.1 StGB – verwirklicht.

Zugunsten des Angeklagten war auch hier insbesondere das Geständnis zu berücksichtigen, was der betroffenen Frau eine belastende Aussage ersparte. Zudem war auch hier zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung sowie eine Einziehung angeordnet wurden. Zusätzlich war zugunsten des Angeklagten zur berücksichtigen, dass er aufgrund der bestanden habenden Überhaft besonderen Einschränkung unterworfen war und auf die Herausgabe der Asservate verzichtet hat. Schon aufgrund dieser Umstände ist von einem minder schweren Fall auszugehen.

Ein Anlass, zusätzlich von der fakultativen Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB keinen Gebrauch zu machen, bestand vor dem Hintergrund, dass diese auf einer krankhaften Betäubungsmittelabhängigkeit beruht, auch in diesem Fall nicht.

Innerhalb des gefundenen Strafrahmens hat die Kammer zugunsten und zu Lasten des Angeklagten wiederum alle oben genannten Umstände – insbesondere auch das Geständnis des Angeklagten– berücksichtigt. Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer Einzelstrafe von

1 Jahr

für tat- und schuldangemessen.

Tat zu 4.:

Auszugehen war vom Strafrahmen des § 232a Abs.5 1. Alternative StGB unter Berücksichtigung einer zweiten Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB sowie einer dritten Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 23, 49 Abs. 1 StGB ausgegangen.

Auch hier ist die Kammer zunächst aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein minder schwerer Fall vorliegt.

Die Kammer hat insbesondere zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist und in der Vergangenheit bereits eine Jugendstrafe verbüßt hat. Zudem ist er Bewährungsversager.

Zugunsten des Angeklagten war auch hier insbesondere das Geständnis zu berücksichtigen, was der betroffenen Frau eine belastende Aussage ersparte. Ferner war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung sowie eine Einziehung angeordnet wurden. Zusätzlich war zugunsten des Angeklagten zur berücksichtigen, dass er aufgrund der bestanden habenden Überhaft besonderen Einschränkung unterworfen war und auf die Herausgabe der Asservate verzichtet hat. Schon aufgrund dieser Umstände ist von einem minder schweren Fall auszugehen.

Ein Anlass, zusätzlich von der fakultativen Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB keinen Gebrauch zu machen, bestand vor dem Hintergrund, dass diese auf einer krankhaften Betäubungsmittelabhängigkeit beruht, auch in diesem Fall nicht.

Schließlich bestand kein Anlass von der weiteren, ebenfalls nur fakultativen Strafrahmenverschiebung nach §§ 23, 49 Abs.1 StGB keinen Gebrauch zu machen.

Innerhalb des gefundenen Strafrahmens hat die Kammer zugunsten und zu Lasten des Angeklagten wiederum alle oben genannten Umstände – insbesondere auch das Geständnis des Angeklagten– berücksichtigt. Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer Einzelstrafe von

7 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Taten zu 5., 7., 8.:

Auszugehen war jeweils vom Strafraumen des § 181a Abs.1 StGB unter Berücksichtigung einer Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB. Ein Anlass, von der fakultativen Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB keinen Gebrauch zu machen, bestand vor dem Hintergrund, dass diese auf einer krankhaften Betäubungsmittelabhängigkeit beruht, auch hier nicht.

Bei der Abwägung war zulasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist. Der Angeklagte zudem Bewährungsversager ist und bereits eine Jugendstrafe verbüßt hat.

Zugunsten des Angeklagten war vor allem sein Geständnis zu berücksichtigen, was der jeweils betroffenen Frau eine belastende Aussage ersparte. Zusätzlich war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Geschädigten nur sehr kurz für den Angeklagten tätig geworden sind und parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung sowie parallel eine Einziehung angeordnet worden sind. Ferner war er aufgrund der bestanden habenden Überhaft besonderen Einschränkung unterworfen. Außerdem hat er auf die Herausgabe von Asservaten verzichtet.

Die Kammer hat nach der Gesamtabwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände folgende Einzelstrafen, letztlich nach dem Wert des Erlangten unterscheidend, als tat- und schuldangemessen erachtet:

Tat 5.: 10 Monate

Tat 7.: 8 Monate

Tat 8.: 9 Monate

Tat zu 6.:

Auszugehen war vom Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB unter Berücksichtigung einer Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB. Ein Anlass, von der fakultativen Strafraumenverschiebung nach §§ 21, 49 StGB keinen Gebrauch zu machen, bestand vor dem Hintergrund, dass diese auf einer krankhaften Betäubungsmittelabhängigkeit beruht, auch hier nicht.

Innerhalb des gefundenen Strafraumens war auch hier insbesondere zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er vielfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft ist. Der Angeklagte ist zudem Bewährungsversager und hat bereits eine Jugendstrafe verbüßt.

Zudem hat der Angeklagte auch hier tateinheitlich einen weiteren Gesetzesverstoß – nämlich den der Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr.1 StGB – verwirklicht.

Zugunsten des Angeklagten war auch hier vor allem sein Geständnis zu berücksichtigen, was der betroffenen Frau eine belastende Aussage ersparte. Zudem war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Geschädigte nur sehr kurz – nämlich lediglich für zwei Tage – für den Angeklagten tätig geworden ist. Des Weiteren war zugunsten zu berücksichtigen, dass parallel eine Maßregel der Besserung und Sicherung sowie parallel eine Einziehung angeordnet worden ist. Ferner war er aufgrund der bestanden habenden Überhaft besonderen Einschränkung unterworfen. Zusätzlich hat er auf die Herausgabe von Asservaten verzichtet.

Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer Einzelstrafe von

1 Jahr 4 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Gesamtstrafe:

Aus den oben genannten acht Einzelstrafen war schließlich – unter Einbeziehung der weiteren Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Peine vom 29.11.2022 – eine Gesamtstrafe zu bilden, die gemäß § 54 Abs.1 Satz 2 StGB oberhalb der höchsten Einzelstrafe liegen muss, ohne freilich die Summe der Einzelstrafen zu erreichen, § 54 Abs.2 Satz 1 StGB.

Das Gericht hat alle zugunsten und zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände nochmals umfassend berücksichtigt, vor allem das Geständnis des Angeklagten sowie den damit verbundenen Umstand, dass den betroffenen Frauen damit eine belastende Aussage vor Gericht erspart geblieben ist. Ferner hat die Kammer im Rahmen eines Härteaushleichs berücksichtigt, dass die Geldstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom 29.07.2021 (2 Cs 600 Js 21525/21) und dem Urteil des Amtsgerichts Peine vom 09.04.2022 (26 Cs 19 Js 12630/22) durch den Angeklagten bereits bezahlt worden sind. Diese beiden Geldstrafen wären nämlich sonst gesamtstrafenfähig gewesen.

Insgesamt hielt die Kammer die Verhängung einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren 8 Monaten

für tat- und schuldangemessen. Eine solche Strafe ist im Fall des Angeklagten unbedingt erforderlich, aber auch ausreichend, um ihm das Unrecht ihres Tuns vor Augen zu führen.

II. Maßregelnanordnung

Als Maßregel der Besserung und Sicherung war nach § 64 StGB neben der Strafe die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen bzw. aufrechtzuerhalten, da die Anordnung bereits im einzubeziehenden Urteil des Amtsgerichts Peine vom 29.11.2022 erfolgt ist.

Auch für die hier vorliegenden Taten konnte festgestellt werden, dass beim Angeklagten der Hang besteht, berauschende Mittel – vor allem Cannabis – im Übermaß zu konsumieren. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED], denen sich die Kammer nach eigener kritischer Würdigung anschließt, liegt eine Cannabisabhängigkeit (ICD-10: F.19) vor.

Das Vorliegen der langjährigen Betäubungsmittelabhängigkeit des Angeklagten wird dadurch bestätigt, dass er bereits in der Vergangenheit wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln aufgefallen ist und die zum Konsum getätigten Aussagen des Angeklagten glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten ist ebenfalls zu bejahen. Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, dass die Taten im engen symptomatischen Zusammenhang mit der Abhängigkeit und der Finanzierung des Suchtmittelkonsums stehen. Der Angeklagte hat nach seinen eigenen Angaben die Taten begangen, um sich so die Suchtstoffe zum Eigenkonsum leisten zu können.

Zudem besteht die Gefahr, dass der Angeklagte aufgrund seines Hanges auch künftig erhebliche Straftaten begehen wird. Der Sachverständige [REDACTED] hat unter Hinweis auf den Lebenslauf des Angeklagten, seiner strafrechtlichen Vorgeschichte und der Exploration des Angeklagten ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass dieser ohne eine erfolgreiche Behandlung seiner Abhängigkeit zukünftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen würde, die im Zusammenhang mit seiner Betäubungsmittelabhängigkeit stehen.

Schließlich liegt bei dem Angeklagten noch die erforderliche hinreichend konkrete Aussicht vor, ihn durch die Behandlung im Maßregelvollzug zu heilen oder über einen erheblichen Zeitraum vor einem Rückfall in den Hang zu bewahren und so von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, § 64 Satz 2 StGB. Der Sachverständige [REDACTED] hat nachvollziehbar ausgeführt, dass, sofern sich bei dem Angeklagten eine intrinsische Motivation herausbildet, gute Erfolgsaussichten bestünden. Der Angeklagte hat sich im Rahmen der

Exploration als auch der Hauptverhandlung durchgängig unglaublich interessiert an einer Therapie gemäß § 64 StGB gezeigt. Zudem hat er erkannt, dass er bei seinem Ziel, zukünftig abstinent und damit auch straffrei zu leben, dringend professionelle Unterstützung benötigt. Diese Einsicht ist bei ihm so ausgeprägt, dass er im Rahmen des letzten Wortes äußerte, dass er beinahe froh sei über seine Inhaftierung. Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen und nach eigener kritischer Würdigung seitens der Kammer besteht bei dem Angeklagten, der bislang noch nicht an einer Maßregelbehandlung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB teilgenommen hat, eine hinreichend konkrete Aussicht auf Erfolg der Behandlung.

Vor dem Hintergrund, dass eine erfolgreiche Behandlung des Angeklagten nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Pfender zwei Jahre in Anspruch nehmen wird, bestand zuletzt auch kein Anlass, gemäß § 67 Abs. 2 StGB den Vorwegvollzug eines Teiles der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe anzuordnen.

F. Einziehungsentscheidung

Als Wert des Taterlangten sind gemäß §§ 73, 73c, 73d StGB insgesamt 19.508,00 Euro zugunsten der jeweiligen Geschädigten -wie aus dem Tenor ersichtlich- einzuziehen, die der Angeklagte als Entlohnung für seine Organisation von der jeweiligen Geschädigten zu seinen Gunsten vereinnahmt hat.

G. Kostenentscheidung

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Beglaubigt

Braunschweig, den 28.04.2023


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

